

einem auf dem Graben postirten Grenadier - Bataillon macht den Beschluß.

Es giebt allerdings noch fromme Seelen, welche an diesem kirchlichen Aufzug Erbauung finden, Hochachtung dafür bezeugen, und mit wahrem Andachtsgefühl und eifrigem Gebet den Umzug begleiten. Aber wirklich ist dieses zu unseren Zeiten der kleinste Theil. Auf vielen Gesichtern derjenigen, die aus Pflicht oder Wohlstand die Prozession mit machen, liest man etwas Zerstreuung, Kalt Sinn, und dergleichen. Alle Strassen, durch welche die Prozession zieht, sind zwar mit einer drückenden Menge von Menschen angefüllt, aber der grössere Theil derselben kommt bloß, um den Hof, die Damen, die Garden &c. zu sehen.

Diese Prozession ist für die ganze Stadt. An dem darauf folgenden Sonntage feyern alle Pfarren der Vorstädte zugleich die Prozession in ihren Bezirken.

## Vierter Abschnitt.

Von dem k. k. Hofstellen, Instanzen und Aemtern, ihren Gang und Zusammenhang, wo sich selbe befinden und wie stark das Personale ist.

Ich will also die Springfedern hier anführen, welche die ganze grosse Staatsmaschine in Bewegung setzen, und in ihren ordentlichen Gang erhalten. Die Fehler, welche in verschiedenen Fällen begangen werden, öfters sehr nachtheilig zu seyn pflegen, und die gemeiniglich aus

aus Unwissenheit des Ganges, der den Geschäften vorgeschrieben ist, entstehen: so glaube ich meinen Mitbürgern einen grossen Dienst zu erweisen, wenn ich einen Versuch wage, sie mit diesem wichtigen Gegenstande einigermaßen bekannt zu machen; und zwar um so viel mehr, da jedem der Sache kundigen Particulier die Erlaubniß eingeräumt ist, seine Geschäfte bey den Stellen, mit Beobachtung der dabey eingeführten Ordnung selbst zu besorgen.

Die k. k. Aemthertheilen theilen sich in drey Hauptstände ein, die in mancher Rücksicht ganz von einander getrennt, und wieder in anderen Fällen mit einander verbunden sind: nämlich in den **Militär-Geistlichen- und Civilstand**.

Ueberhaupt sind die **Gerichtshöfe** in Betreff der vorkommenden Gegenstände zweyfach: **bürgerliche und politische Gerichtsstellen**. Diese Gerichte aber sind nichts anders als öffentliche Aemter, bey denen entweder durch einzelne Personen, oder durch ganze Versammlungen die Gerichtsbarkeit über die Personen, Habschaften, und entstandene Streitigkeiten der Bürger verwaltet wird. Die bürgerlichen Gerichtsstellen werden in drey Klassen eingetheilet: als **erster, zweyter und dritter Instanz**.

**Gerichtsstellen erster Instanz** sind jene, bey denen die anhängig gemachte Rechtsache untersucht und entschieden wird.

**Gerichtsstellen zweyter Instanz** (**Apellationsgerichte**) sind jene, bey welchen der, bey der ersten Instanz bereits untersuchte und entschiedene Rechtsstreit neuerdings untersucht, und darüber das Endurtheil gesprochen wird. Dergleichen Gerichte sind, und zwar in **N. De.** unter und ob der **Enß** das **k. k. N. De. Apellationsgericht in Wien**. Im **Königreich Böhmen**, das **allgemeine k. k. Apellationsgericht**, dann

die k. k. deutsche Lehenshauptmannschaft zu Prag. In Gallizien und Podomerien, das k. k. Apellationstribunal zu Lemberg. In Inner- und Oberösterreich das k. k. Apellationsgerichte zu Grätz. Diesen Gerichtsstellen wird der Titel **Hochlöblich** beygelegt. Davon sind die **Kriegsgerichte** ausgenommen, die ihrer Verfassung zufolge ohne Apellation den Revisionszug zum Hofkriegsrath nehmen. Auch wird das zu Triest bestehende Wechselgericht und Seekonsulat unter die ausgenommenen gerechnet, welche den Apellationszug zu dem mit dem Stadt- und Landrechte daselbst vereinten Wechselgerichte zweyter Instanz nehmen. Ferner macht hierin eine Ausnahme, das **Wechselgericht** zu Bogen in Tyrol, welches ein eigenes daselbst befindliches Wechselgericht zweyter Instanz hat. Das Apellationsgericht bestehet aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, aus Rätthen, welche durchaus Rechtsgelehrte sind, aus einigen Secretären, und dem Kanzleypersonale. **Gerichtsstellen dritter Instanz** endlich sind jene, bey welchen die bey der ersten und zweyten Instanz untersuchte und entschiedene Rechtsstreitigkeiten noch einmal untersucht und entschieden werden. Die k. k. oberste Justizstelle in Wien ist die **allgemeine Revisionsstelle** für alle k. k. Erblande in Civilangelegenheiten. In **Militärsachen** ist der Hofkriegsrath die oberste **Gerichtsstelle dritter Instanz**, zu welchem von den Kriegsgerichten der Revisionszug als zur letzten Instanz Staat hat. Die **Untersuchung und Entscheidung** der dritten Instanz kann nur dazumal angefordert werden, wenn die Entscheidung der ersten und zweyten Instanz nicht gleichförmig sind, das heißt: wenn die Entscheidung der ersten Instanz durch den Spruch der zweyten entweder ganz, oder ein Theil davon abgeändert wird.

Vorher bestanden noch mehrere **außerordentliche Gerichtsstellen**: Als der **Obristhofmarschall** für das  
 Pets

Personale der Hofstellen, und des k. k. Hofstaates. Das jüdische Gericht für die Juden. Das Universitätsgericht für die Universitätsglieder. Die Justizbankodeputation für die Untertbanen der ottomannischen Pforte, und die Fiscalklagen wegen Kammerbankalgefällen und in Contrabandsachen. Die bischöflichen Consistorien für die Streitigkeiten in Ehesachen, und Personalklagen wider die Geistlichen. Die *Judicia delegata* der Bischöfe, Erzbischöfe und des römischen Hofes. Alle ebengenannte Gerichtsstellen und noch mehrere andere, sind durch die Jurisdictionsnormalen auf allerhöchsten Befehl aufgehoben, und ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

Die ordentlichen Gerichtsstellen erster Instanz werden in zwey Klassen eingetheilt: für Udelige und nicht Udelige. Die ordentlichen Gerichtsstellen für adelige Personen, sind die in jedem Lande bestehenden Landrechte, Gerichtsbarkeit über alle im Lande befindliche adelige Personen, Geschäfte, und über die der Landtafel einverleibte ständische Güter in ihrer Vollkommenheit ausgeübt wird. Zu diesem Behuf sind in den Provinzen, wo kein eigenes Landrecht ist, die adeligen Justizadministrationen niedergesetzt, daß sie itens diejenigen Klagen, die zum mündlichen Verfahren gehören, oder wo der Gegenstand des Streites die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, oder wo die entzweyten Partheyen sich zur mündlichen Behandlung verstanden haben, aufnehmen; darüber Berathschlagungen anstellen, und die entscheidende Urtheile fällen: ztens, Daß sie in Schuldforderungen, welche nicht mehr als 200 fl. im Betrag ausmachen, die Execution nach der Vorschrift der Gerichtsordnung nach erhaltenen Anlangen, ertheilen.

ztens, Daß sie in Fällen, wo Gefahr am Verzug vorhanden ist, sie mögen entweder Streitsachen,

oder das richterliche Amt betreffen, indeß die nöthigen Vorkehrungen treffen, und Sicherstellungsmittel ertheilen.

4tens, Daß sie die Landtafel, wenn in dem Orte sich eine befindet, als vorgesezte Gerichtsstelle besorgen.

5tens, Daß sie alle an sie von dem vorgesezten Landrechte übertragene Geschäfte des adeligen Richteramtes pünktlich befolgen, und in Erfüllung bringen.

Für Unterösterreich ist das k. k. Landrecht in Wien. Für das Königreich Böhme zu Prag. Für Gallizien und Lodomerien zu Lemberg. In Oberösterreich zu Linz. Für Innerösterreich zu Grätz. Für Mähren und Schlesien zu Brünn. Für das Fürstenthum Teschen zu Teschen. Für das Fürstenthum Troppau und Jägerndorf zu Troppau. Für Kärnthen und Krain zu Laybach. Für Triest, Görz und Grädiska zu Triest, und für Tyrol und die wälschen Confinien zu Inspruk.

Unter den Landrechten stehen alle adelige Personen eines jeden Landes, sie mögen sich in der Hauptstadt oder auf dem Lande befinden; nämlich alle zu dem Prälaten oder Ritterstand gehörige Personen, mit Inbegriff der Ritter des deutschen und Maltheiseriterordens; die Stände der Provinz, wenn sie insgesamt belangt und vorgefordert werden; die landesfürstlichen Ortschaften, diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen; die Stifter, Klöster, Kapiteln und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie insgesamt vor Gericht geladen werden; jeder, obschon unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm als dem Besitzer des Ortes das Ortsgericht selbst und allein zu steht; jeder in der Provinz sich aufhaltende Unterthan der ottomannischen Pforte, und zwar als Kläger und Beklagter; und endlich alle zum rächtmäßigen Adel gehörigen Personen, sie mögen Fürsten, Grafen, Freyherrn,

herrn, Ritter, einfach Geadelte, oder auch von fremden Adel seyn.

Zu den Landrechten werden nachstehende Rechtsangelegenheiten gerechnet.

1tens Alle jene Geschäfte und Streitigkeiten, welche dem in dem Lande bestimmten Fiskalamte zur Vertretung zugewiesen sind. 2tens Alle in landesherrlichen Lehenssachen entstehende Streitigkeiten. 3tens Alle diejenige Klagen, die aus einem ständischen Gut ihren Ursprung nehmen, welches der Landtafel einverleibt ist. 4tens Die Vornehmung der Speer, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung eines Augenscheins auf ein ständisches Gut, der Besitzer mag adelig, oder nicht adelig seyn. 5tens Die Austilgung aus der Matrikel des Adels derjenigen vom Adel, die bey Criminalgerichten eines Criminalverbrechens überwiesen sind. 6tens Die Versorgung der adeligen Pupillen. 7tens Die Ertheilung der Nachsicht an Jahren; und die Erklärung zum Verschwender, und endlich die Besorgung jener Fideicomisse, die adeligen Besitzern zugehören.

Das Landrecht besteht seiner inneren Verfassung zufolge aus 1 Landrechtspräsidenten, aus Råthen vom Herrn- und Ritterstande, einigen Sekretären, Rathsprotokollisten, dem Kanzleypersonale, und einigen Gerichtsbedienten, durch welche die Geschäfte nach Vorschrift der Gerichtsordnung befördert, und im Umtrieb erhalten werden.

Die ordentlichen Gerichtsstellen für Unadelige sind auf dem Lande die Grundherrschaften. Diesen ist die Gerichtsbarkeit, Bezirksrichter über die in ihrem Ortsbezirke wohnenden unadeligen Personen überhaupt, und als Grundherrsren über die ihnen unterthänige Realitäten insbesondere eingeräumt. Diese wird aber meistens nicht von der Herrschaft selbst, sondern

von den aufgestellten Beamten im Namen der Herrschaft verwaltet. Bey weltlichen Herrschaften heissen diese Beamte Verwalter, Amtmann, bey geistlichen aber Hofmeister. Diese Beamte üben ihre ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit nicht nur über ihre Unterthanen, sondern auch über alle jene aus, welche in dem zu ihrer Herrschaft gehörigen Bezirke wohnen.

Die Städte und Märkte haben ihre Stadt- und Marktmagistrate, die in den kleineren Städten und Märkten in einem Stadtrichter, einigen Rätthen und Syndicus bestehen. In landesfürstlichen Städten enthält der Magistrat 1 Bürgermeister, 4 Rätthe, von welchen immer einer zugleich Syndicus (Stadtschreiber) ist, einige Secräters, Rathspokollisten, und nebst dem Kanzleypersonale auch einige Gerichtsbediente. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl über alle Bürger der Märkte und Städte, als auch über alle daselbst befindliche unadelige bloße Einwohner.

Die Ortsgerichte auf dem Lande, sowohl die bey Herrschaften als jene in Städten und Märkten, haben vorhin die minderwichtige Streitigkeiten selbst abgethan, in den wichtigeren Angelegenheiten aber ein unpartheyisches Gericht aufgestellt, das ist, einen Advocaten in der Hauptstadt zum Richter für den Rechtsfall ernannt, an welchen alsdann die streitenden Partheyen angewiesen wurden. Dieses ist aber gegenwärtig der Fall nicht mehr; denn den Jurisdictionenormalen zufolge ist der Richter, ausser den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmten Fällen, nicht berechtigt, sein Amt durch einen andern verwalten zu lassen, und die Gerichtsbarkeit des Ortes muß in dem Orte selbst in Ausübung gebracht werden.

Inner den Linien Wiens gebührt dem Stadtmagistrate die Gerichtsbarkeit nicht nur über alle Bürger, sie mögen in der Stadt, oder in Vorstädten auf was

immer für einem Grunde wohnen, sondern auch über alle Inwohner, die nicht Bürger sind, aber entweder in der Stadt, oder auf einem bürgerlichen Vorstadtgrunde ihren Wohnsitz haben. Aus diesem Grunde sind auch der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats die vormals eximirten Personen unterworfen, als *Doctores juris & Medicinæ*, Professoren, alle akademischen Mitglieder und Studenten, das bey Hof und Landesstellen angestellte Personale, wenn sie nicht vom Adel sind, in welchem Falle sie dem Landrechte unterworfen sind. Der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien besteht aus 3 Rathsabtheilungen (Senaten) Die erste besorget die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; die zweyte das politische Sach, und die dritte die Criminal oder peinliche Rechtsangelegenheiten.

Diejenigen Inwohner Wiens, die keine Bürger sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit derjenigen Herrschaft, (Ortsobrigkeit) in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Dergleichen Grundherrschaften bestehen in Wien noch drey: das *Metropolitan-Domkapitel*, das *Zofgericht Schotten*, und die Herrschaft *Lichtenthal*.

Es sind aber besondere Personen und Rechtsfälle der Gerichtsbarkeit der *N. De. Landrechte* allein unterworfen. Dergleichen sind, die in der Residenzstadt Wien sich befindenten *türkischen Unterhanen*, welche eigentlich der dem *N. De. Landrechte* einverleibten *Justiz Bankodeputation* unterstehen, die *geistlichen* und *weltlichen Gemeinden*.

In der Residenzstadt Wien giebt es noch einige andere privilegirte *Gerichtsstellen*, und zwar 1. Das *N. De. Merkantil und Wechselgericht*, bey welchem alle Streitigkeiten entschieden werden, die sich über förmliche und trockne Wechselbriefe ergeben.

Der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes unterstehen, 1. alle Personen ohne Unterschied, sie mögen ab-

lig oder unadelig, des männlichen oder des weiblichen Geschlechtes seyn, welche sich einem förmlichen Wechselbrief unterziehen, das heißt, einen förmlichen Wechselbrief ausstellen, erkaufen, acceptiren, giriren. 2. Alle Personen, welche wegen empfangenen Geldes einen trockenen Wechselbrief ausstellen, und sich in demselben dem Wechselgerichte ausdrücklich unterwerfen. 3. Alle Handwerker und Fabrikanten, die wegen empfangenen Waaren und Materialien unförmliche Wechsel ausstellen, und sich dabey dem Ausspruch des Wechselgerichtes unterziehen. 4. Alle Wechsel und Handelsleute, welche trockne Wechsel ausstellen, falls sie sich auch nicht ausdrücklich dem Wechselgericht unterwerfen. Allein nur in dem Wechselgeschäfte gehören eben genannte Person zur Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, in allen übrigen Fällen stehen sie unter der ordentlichen Gerichtsbehörde.

Die Geschäfte, welche bey diesem Gerichte verhandelt werden, sind vorzüglich: Die Untersuchung der Eigenschaften des Handelswerbes, die Ausweisung des Handlungsfonds, die Protokollirung der Firma, Procura, Societät und Heurathsverträge der Handlungsmänner. Alle Rechtsangelegenheiten, die zwischen Regottanten, Fabrikanten und Handlungsgesellschaften entstehen, und wo es gewöhnlich auf Einsehung der Handlungsbücher und der gelaufenen Correspondenz ankommt.

Die innere Verfassung des Wechselgerichtes besteht aus einem Wechselrichter, Beyßhern, einem Actuar, Rathsprötokollisten, und dem Ranzelgeyppersonale. Die Beyßher werden aus dem Mittel des Handelsstandes genommen, und der Ritter aus den Beyßhern erwählt, der Actuar aber ist ein Rechtsgelehrter.

2. Das Berggericht. Zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte gehören alle bey den Bergwerken bedien-

ste-

stete Personen, und alle Streitigkeiten, die über diesen Gegenstand entstehen, müssen dort entschieden werden.

Man theilet diese Stelle gewöhnlich in die eigentliche Berggerichte, wo die Bergwerksangelegenheiten der Ordnung gemäß verhandelt werden, und in die Bergwerkssubstitutionen ein, deren Gerichtsbarkeit sich dahin erstreckt, daß bey denselben die mündlichen Klagen angebracht und geschlichtet werden.

In den k. k. Staaten sind nachstehende Berggerichte vorhanden. Zu Steyer für den Bezirk Desterreich unter und ob der Ens. Zu Bordenberg für ganz Steyermark. Zu Klagenfurt für den ganzen Kärnthner-Bezirk. Zu Joris, für den ganzen Krainner, Gradiskaner, Triester, und Görzer-Bezirk. Zu Schwarz für Tyrol, und den Boralbergischen Bezirk. Zu Freyburg für die sämtlichen österreichischen Vorlande. In Böhmen zu Joachimthal für den Säger, Elbhogner, Leutmeritzer, und Pilsner-Kreise.

Zu Prezbram, für den Bezirk des Berauner, Prachiner, Rafonitzer, und Kaurzimmer-Kreises. Zu Kuttenberg, für den Easlauer-Bechiner, Ehrudiner, Königgräzer und Bunzlauer-Kreis. Die Gerichtsbarkeit des Berggerichts zu Kuttenberg erstreckt sich auch auf die Bezirke von Mähren und Schlesien.

Die Gegenstände, die bey Berggerichten abgehandelt werden, sind: Alle Streitigkeiten, die über den Bergbau, und die dahin gehörigen Sachen vorkommen, als über Bergbelehnungen, Ab- und Zugswohnungen der Bergtheile, über Erze und Mineralien, und die zum Bergbau gehörige Gründe; über Wege und Schachten, über Bergwerkserzeugnisse, Bergwerksabgaben: über Bergwerksfabriken, und alle Arten der dazu gehörigen Land oder Wassergebäude u. s. w.

Unter den Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen sind, hat man alle Bergbeamte, Arbeiter und Bergwerksverwandte zu verstehen.

Zur dritten Classe der privilegiirten Gerichtsstellen sind die Militärgerichte zu rechnen, welche ihre Gerichtsbarkeit über die Personen und das Vermögen des Militärstandes ausüben; ihre Gewalt erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, sondern auch auf die Bestrafung der Criminalverbrechen.

Ich finde es hier sehr schicklich den Leser mit dem ganzen Militärstande bekannt zu machen: Zu diesem gehören alle in Reih und Glieder stehende Offiziere und Soldaten, derselben Frauen und Kinder, und zwar letztere, so lange sie in dem Brode ihrer Eltern stehen! die zum Stabe gehörige Kapellane, Auditores, Rechnungsführer, Regiments- Bataillons- und Unterchirurgt, die Fourrier, Trompeter, Fahنشmidt, Regimentsfattler, Profosen, u. s. w. Ferner alle Beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn letztere von dem Invalideninstitute noch einigen Genuß erhalten. Alle verabschiedete Offiziere, wenn selbe den Militärcharakter beybehalten, oder eine Pension ziehen, die hungarische Nobelgarde, die kaiserl. Garde, die Militärwittwen, ohne Rücksicht, ob sie eine Pension genießen, oder nicht; die Militärpupillen während ihre Minderjährigkeit, denn sobald sie volljährig werden, werden sie von den Militärgerichten abgefertiget, und kommen unter die ordentlichen Civilgerichte, im Falle sie keine Kriegsdienste annehmen. Das Personale des Kommissariats sowohl, als des Proviantwesens, die Bau- und Werkmeister welche keine Bürger sind, und im Militärsolde stehen, und endlich alle Domestiken der Militärpersonen. Alle diese Personen stehen so  
wohl

wohl in Personal \*) als Dienstsachen unter den Militärgerichten, in Realsachen aber unter den Civilgerichten.

Die Militärgerichte erster Instanz sind zweyfach, nämlich, Regiments- oder Auditorialgerichte, und die *Judicia delegata militaria mixta*. Jedes Regiment hat sein eigenes Gericht, von welches der Commandant des Regiments das Haupt ist; dieser läßt durch ein dazu kommandirtes Stand- oder Kriegsbrecht, welches aus dem Major, dem Auditor mit Zuziehung einiger Ober- und Unteroffiziers und Gemeinen besteht, die Sachen untersuchen, nach Urtheil und Recht entscheiden, und das Urtheil vollziehen. Geringere Fälle, welche Unteroffiziere und Gemeine betreffen, werden durch die Kompagniekommandanten abgethan. In Hauptcriminalsachen werden die bey den Regimentsgerichten abgefaste Urtheil dem k. k. Hofkriegsrath zu Wien zur näheren Prüfung und Bestätigung eingeschickt.

An diese Regiments- und Compagniegerichte hat sich ein jeder, der wider eine derselben untergeordnete Person Klage führt; zu verwenden. Das zweyete Kriegsbrecht erster Instanz ist das *Judicium delegatum militare mixtum*. Es besteht nicht bey den Regimentern, sondern in einigen Hauptstädten der Provinzen. Als für Unter- und Vorderösterreich in Wien, und für Inner- und Oberösterreich in Gräg. Es hat einen Präses, Beyfüger vom Militärstande, Räte anderer Civilgerichte, einen Actuar, und ein eigenes Kanzleyenpersonale. Diesem Gericht sind untergeordnet Itens: Alle Kriegspersonen, die bey keinem Regimente angestellt sind. 2tens Diejenige, die zwar zu ei-

\*) Personalsachen sind diejenigen, welche bloß die Personen angehen, als Verbrechen Injurten; Realsachen aber sind diejenigen, welche besondere Sachen betreff.n, als Häuser, Grundstücke u. d. gl.

einem Regimente gehören, sich aber nicht bey demselben befinden. 3tens Alle Generals und Oberste, 4tens. Die Feldsuperioren. 5tens. Die Kriegssagenten, und ihre Familie. 6tens Alle übrige Personen, die keine Kriegskleute sind, demnach aber unter der Kriegsgerechtigkeit stehen.

Wegen der bey dem Regimentsgerichte verweigerten Gerechtigkeitspflege, wird bey dem im Lande wo das Regiment einquartirt liegt, aufgestellte Generalkommando \*) und von da weiter bey dem Hofkriegsrath in Wien, Klage geführt, so wie auch über ein bey einem Judicium deleg. militare mixtum erlassenes Urtheil, wenn der beschwerte Theil damit nicht zufrieden ist, die Revision der Acten bey dem Hofkriegsrathe angesucht wird.

Die Regimentskapellane stehen sowohl in Personalsachen als ihrer Amtsverwaltung unter den aufgestellten Militärconistorium, haben jedoch ihre Amtspflichten nach Anordnung des Regimentskommandanten im Regimente zu erfüllen. Alle übrige zum Stabe gehörigen Partheyen stehen unmittelbar unter dem Regimentsgerichte die Chefs, und sonstige Generals, die Commandanten der Regimenter wie auch alle Militärpersonen, die nicht zu einem bestimmten Regimente gehören, stehen unter dem im Lande, wo sie domiciliren, befindlichen Generalkommando. So viel von den Militärgerichten. Ich will noch einige Bemerkung über diesen Stand hier anschließen, in der Hoffnung, daß sie meinen Lesern nicht unwillkommen seyn werden.

Ein

(\* In jedem Lande befindet sich eine solche Stelle, nämlich an dem Orte, wo der kommandirende General seinen Sitz aufgeschlagen hat, und dieser sind alle im Lande befindliche Militärpersonen untergeordnet. Sie besteht aus dem kommandirenden General, einem Oberkriegskommissär, Feldkriegs-Sekretär, Hof- und Feldkriegskonzipisten, Registrator und einigen Feldkriegskanzelisten, und pflegt wöchentlich 4 Sitzungen zu halten.

Ein jeder geborner erbländischer Untertan ist zum Militärdienst verbunden. Zu diesem Ende müssen auch allezeit die Neugebornen in jedem Orte von der sich daselbst befindlichen Grundobrigkeit in das Conscriptionsbuch eingetragen werden. Um in diesem Stucke noch mehr Ordnung und Nichtigkeit zu beobachten, geschiehet alle Jahre durch einen Offizier von dem Regimente, welches den Distrikt zu seinem Kanton angewiesen hat, von Haus zu Haus die Erneuerung der Conscriptio, um auch theils gewisser bestimmen zu können, welche am tauglichsten zur nöthigen Aushebung sind.

Die Aushebung oder Stellung geschieht, so oft das Regiment einen Abgang an dem kompletten Stande hat. In diesem Falle werden die betreffende Ortschaften auf Verlangen des Regiments, durch das Kreisamt, welches zugleich eines jeden Orts Anzahl bestimmt, hierzu angehalten, sogleich ihr ausgeschriebenes Quantum an das betreffende Regiment zu stellen.

Die Ausländer, welche Kriegsdienste nehmen wollen, dürfen es freywillig thun, und können sich ein Regiment wählen, welches sie wollen. Die Regimentskaplane, Auditors und Rechnungsführer werden von dem Regimentskommandanten gewählt, und wenn sie bey der Prüfung ihre Tüchtigkeit bewiesen haben, angenommen.

Die Kapellane werden von den Feldebischoffen, die Auditors hingegen bey dem k. k. Hofkriegsrathe geprüft, und hierzu fähig erkannt. Die Rechnungsführer werden aus den Fouriers, welche hierzu Geschicklichkeit besitzen, genommen, doch muß solcher Fourier vorher Proben seiner Geschicklichkeit bey dem Generalkommando abgelegt haben.

Die Regiments- Bataillons- und Unterchyrurgi werden von dem General- Stabschyrurgo nach ihrer

Fähigkeit angestellet, alle übrige Stabs Partheyen hängen von der Aufnahme des Regimentskommandanten ab.

Wer bey einem Regimente oder Korps verpflichtet ist, ist verbunden bey demselben sich zu halten, und sich nicht eigenmächtig davon zu entfernen, vielmehr muß man dazu bey dem Vorgesetzten die Erlaubniß ansuchen.

Gemeine und Unteroffiziere erhalten ihren Urlaub von dem Regimentskommandanten, die Oberoffiziere aber, wenn Sie länger als einige Tage sich von dem Regimente entfernen wollen, müssen solchen bey dem K. K. Hofkriegsrath begehren. Entfernt sich jemand aus eigener Willkühr vom Regimente, so wird er als ein Ausreißer betrachtet, und hat die einem solchen zustehende Straffe zu gewärtigen. Jeder Unterthan ist verbunden, dieselben anzuhalten, und nach Vermögen dafür zu sorgen, daß sie eingezogen, und an ihre Behörde abgeliefert werden.

Einem Deserteur fortzuhelfen, oder demselben Vorschub zu leisten, ist ein Verbrechen, welches nach Umständen immer empfindlich bestraft wird. Der Abschied sowohl von Oberoffiziers, als Unteroffiziers und Gemeinen muß durch den Regimentskommandanten bey dem Hofkriegsrathe angesucht, und von demselben bestätigt werden. Nur Ausländer, Gemeine und Unteroffiziere, welche mit Capitulation = Dienste genommen haben, können nach Verlauf ihrer Zeit, wenn sie sich zu fernern Diensten nicht mehr wollen brauchen lassen, bey Friedenszeiten von dem Regimentskommandanten entlassen werden.

Zum Militärstande gehöret auch das Militärkabinetshaus in Wienerisch = Neustadt.

Dieses Haus steht unmittelbar unter dem Hofkriegsrath, hat einen General als Oberdirektor, 2 Stabs und verschiedene andere Ober- und Unteroffiziere, nebst

nebst andern Lehrern vom Civile, welche alle von Me-  
tier, und der besten Gattung gewählt sind, um die  
darin befindliche Jugend zum Militärdienste auf das  
beste zu bilden.

Es enthält 400 Zöglinge meistens arme, oder ver-  
waiste Offizierssöhne der K. K. Armee, welche vom  
sechsten bis in das zehnte Jahr allda angenommen wer-  
den, und alsdann, wenn sie die nöthigen Kenntnisse  
im Militärdienste erhalten haben, werden sie entwe-  
der als Fähnriche, Fahnen auch K. K. ordinaire Ka-  
deten zu dem Infanterieregimentern abgegeben. Die  
Zöglinge erhalten hier alles unentgeltlich, werden bey  
dem Austritte mit allen Nothwendigkeiten versorget,  
und bis an ihren Bestimmungsort auf Kosten dieses  
Hauses verpfleget.

Die Wittwerber; welche in dieses Haus aufge-  
nommen zu werden wünschen, müssen sich an ihre Re-  
gimentskommandanten, oder im Falle sie schon zum  
Regimente ausgetreten waren, an das im Lande, wo  
sie sich aufhalten, befindliche Generalkommando, mit  
ihrem Gesuche, welchem der Taufschein und ein chyrur-  
gisches Zeugniß über die körperlichen Eigenschaften bey-  
liegen muß, wenden, von wo aus solche dem Hof-  
kriegsrath zugesickt werden, welcher alsdann das  
weitere verfüget.

Auch das Regimentserziehungshaus gehöret zum  
Militärstand, und jedes der deutsch- und hungari-  
schen Infanterieregimentern hat ein solches Institut,  
in welchem 48 Soldatenknaben, nämlich von Unter-  
offiziers und Gemeinen erzogen, und zu dächtigen Un-  
teroffiziers gebildet werden. Die Direktion hierüber  
hat der Regimentskommandant, an welchen sich auch  
jene, die in dieses Institut aufgenommen werden wol-  
len, zu wenden haben, sonst aber steht dieses Haus  
ebenfalls unter dem K. K. Hofkriegsrathe,

Die Einquartirung der Soldaten in die Standquartiere, als auch auf Märschen, wird von den Kreisämtern regulirt, und durch einen kreisämtlichen Commissär, welcher jederzeit das Regiment von seinem Kreis zum andern führt, besorget. Für das Brod, welches der Mannschaft, und für die Fourage, welche den Pferden gegeben wird, tragen die im Lande aufgestellten Verpflegsmagazin-Beamte Sorge.

Diese Verpflegsmagazin-Beamte stehen unter dem in Wien befindlichen Hauptverpflegsamte, von welchem sie alle Befehle erhalten.

Die politischen Stellen untersuchen und entscheiden in solchen Angelegenheiten, die eigentlich keinem Widerspruche unterworfen sind: z. B. in Stiftungs-Gewerbs-Klöster-Kirchen-Pfarr-Schul-Manufaktur-Fabriks- und Commercialsachen u. s. w.

Die erste politische Behörde auf dem Lande ist die Herrschaft, das Marktgericht, oder der Magistrat in Märkten und Städten. Wird der Bittwerber von der ersten Stelle mit seiner Bitte abgewiesen, so stehet demselben frey, seine Beschwerde bey dem Kreisamte zu überreichen, wird er auch hier abgewiesen, so kann er einen weitem Recurs an die Landesregierung in Wien, und nach abermaliger Abweisung den letzten Recurs nach Hof d. i. zur böhmischen und österreichischen Hofkanzley nehmen.

In der Residenzstadt Wien ist die erste politische Behörde der Magistrat. Ueber eine von dem Stadtmagistrat erfolgte Abweisung recurriert der Beschwerdeführer an die Landesregierung, und von da nach Hof. Für die Inwohner der Hauptstadt Wien sind also eigentlich nur drey, für das Land hingegen vier politische Stellen.

Hierbey ist zu merken, daß diejenige Stelle, bey welcher der Recurs überreicht worden ist, gewöhnlich  
nicht

so gleich über die eingereichte Beschwerdschrift ihre Entschliessung fället, sondern vorläufig von der ihr zu nächst untergebenen Behörde Bericht abfordert. Z. B. Ueber eine bey der Landesregierung überreichte Beschwerdschrift eines Landmannes, der bereits von der Herrschaft und dem Kreisamte abgewiesen worden ist, fordert die Landesregierung von dem Kreisamt, und dieses von der Herrschaft Bericht ab, der von der Herrschaft erstattete Bericht wird durch das Kreisamt mit Begleitungsbericht nach der Regierung befördert. Die hierüber von der Landesregierung erfolgte Entschliessung wird nicht unmittelbar der Parthey, sondern dem Kreisamt, von diesem der Herrschaft, und von der letztern endlich dem Beschwerdeführer durch Decret bekannt gemacht. Die von Amtswegen abgeforderten Berichte werden ohne Betreiben des Bittstellers erstattet, und erledigt, bey andern aber, z. B. in Gewerbsfachen abgeforderten Berichte, muß der Supplicant bey allen Stellen, bey welchen seine Bittschrift durchläuft, mittels Bezahlung einer Taxe auslösen, und endlich bey der ersten Stelle die Berichtstax sammt Stempelgebühr entrichten, im widrigen Falle wird die Bittschrift bey einer oder bey andern Stelle liegen bleiben, oder von der ersten Stelle der Bericht an die höhere Behörde nicht abgegeben. Die Partheyen haben sich daher immer von Zeit zu Zeit, und von 8 bis 14 Tagen von einer zu der andern Behörde wegen ihren Bittschriften anzufragen.

Das die Oberstjustizstelle das allgemeine Revisionsgericht dritter und letzter Instanz sey, ist schon vorher gemeldet worden, und das bey demselben auf Ausuchen des Beschwerenden die im Appellationsgericht verschiedne von dem Urtheile erster Instanz entschiedene Streitsache noch einmal untersucht und entschieden werde, ist auch erkläret, nur ist noch anzufügen, daß dieses hohe Gericht für die deutsch und böhmischen Erblan-

de in Wien bestehe. Die Ursache davon ist in der Staatsverfassung Oesterreichs, vermöge welcher kein Rechtszug an ein Reichsgericht, oder sonst eine auswärtige Gerichtsstelle Platz findet. Für Ungarn und die damit vereinigten Provinzen ist das allgemeine Revisorium in Ofen, und der Revisionszug geht von allen in diesen Ländern bestehenden Appellationsgerichten dahin. In Wien ist die oberste Justizstelle, vermöge ihrer Verfassung in zwey Senate, in den österreichischen und böhmischen eingetheilt, wo bey den ersten die böhmische, mährische, schlesische und pöhlische, bey den letztern, die aus den deutschen Erbländen einlaufende Revisionsprozesse verhandelt werden; sie hat daher auch zwey Präsidenten, und besteht übrigens aus Hofrätthen, Hofsekretären und dem Kanzelleypersonale. Hier kommt noch zu merken vor, daß die oberste Justizstelle unmittelbar den Landesfürsten vorstelle, weil auch die Revisionsurtheile im Namen des Landesfürsten abgefasset werden, und folglich nur im uneigentlichen und weitesten Verstande eine Gerichtsstelle genannt werden kann.

**Von den Ferien.** Ferien sind Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird. Diese sind 1) Alle gebotene Sonn- und Feiertage des ganzen Jahrs, 2) die 13 Tage von dem Weihnachtstage bis an den Tage der heil. drey Könige, 3) die 9 Tage von Palmsonntag bis Ostermontag, 4) die drey Betttage in der Kreuzwoche, 5) Die acht Tage von Frohnleichnamstage bis an folgenden Donnerstag. Alle übrigen Ferien als Schnitt- und Weinlesferien sind durch die allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben worden.

In den Ferien wird gar keine Tagsetzung vorgenommen, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

Jene Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während den Ferien, doch ausser den Sonn- und gebottene[n] Feyertägen eingerichtet werden, jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf ein Feri[er]tag ansehen, ausgenommen wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es stehet aber jeden Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in den Ferien, jedoch ausser der Sonn- und gebottene[n] Feyertägen einzugeben.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so beschaffen, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung von der Einreichung der Schriften verordnet worden.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebottene[n] Feyertägen die Pfändung angesucht und vorgenommen werden; doch ist nach dieser und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weitem Exekution die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung von der Exekution ist benannt worden, kann auch in den Ferien die Exekution angesucht und geführet werden: nur müßte der Richter, wenn er die Frist bestimmt, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und

nach Beschaffenheit der Personen, wenn es z. B. Bauerleute wären, auf die Schnitt- und Weinlesezeit Rücksicht tragen.

Alle kaiserliche königliche  
unmittelbare

## Hofstellen und Aemter,

auf was für einen Platz oder Gassen, auch in welchem Hause sich selbe befinden, und wie stark das Personale ist: \*)

Advokaten bey dem k. k. Hofkriegsrath sind 18.

— — bey dem Wechselgerichte sind 13.

— — bey den N. u. B. Oest. Appellationsgerichte sind 93.

— — bey der Universität sind 135.

Agenten bey der k. k. böhmischen und österreichischen Hofkanzley sind 45.

— — bey der k. k. obersten Justizstelle sind 40.

— — bey der k. k. Hofkammer in Münz und Bergwesen sind 4.

— — bey dem k. Reichshofrath sind 28.

— — bey der ungarisch und siebenbürgischen Hofkanzley sind 20.

— — bey der niederländischen Kanzley sind 2.

— — bey der italiänischen Kanzley sind 4.

Akademie der bildenden Künste ist in der Annagasse Nro. 1011. bestehet in 1 Protektor, 1 Präses, 7 Rätthen, 1 Sekretär, 21 Rathsmitgliedern und 40 Kunstgliedern.

Appellationsgericht k. k. n. und vorderösterreichisches ist in der Herrngassen Nro. 29. es bestehet aus 1 Präsidenten, 1 Vizepäsidenten, 20 Rät-

\*) Die Namen und Wohnungen findet man in dem Hofschmuckbuch.

Räthen, 4 Sekretären, 5 Rathprotokol-  
listen, 1 Registrator und 4 Registranten.

Das Expedit und die Kanzley ist eben allda, und  
bestehet aus 1 Expeditior, 11 Kanzellisten und  
5 Gerichtsdienern, 1 Gaizer und 1 Portier.

Das Appellations- Landrecht, dann Mer-  
kantil- und Wechselgericht, Kammeral-  
taxamt ist eben allda, und bestehet aus 1  
Taxator, 1 Taxamtskontrolor, 3 Amtsof-  
fizieren.

Waarausleiheramt ist auf dem Stephansfreuthof  
Nro. 853.

Bankalgefällendadministration f. l. in Oester-  
reich ob und unter der Enns ist am alten  
Fleischmarkt Nro. 722. das Personale be-  
stehet aus 1 Administrator, 4 Administra-  
tions-Officieren, 3 Aktuarien, 6 Protokol-  
listen, 2 Examinatoren, 1 Registrator  
und Expeditior, 7 Administrationsoffizieren,  
2 Rechnungskontrollanten, 3 Rechnungsof-  
fiziers, 2 Magazinverwaltern, 1 Kassaver-  
walter, 1 Kassakontrolor, 3 Kassaoffiziers,  
1 Obereinnehmer, 3 Oberamtskontroloren,  
5 Kalkullanten, 12 Expedienten, 10 Res-  
visoren, 13 Kollektanten, 5 Amtsoffiziers,  
5 Magazinsoffizianten, 96 Einnehmer, 74  
Gegenhandlern, 3 Inspektoren, 30 Wa-  
arenbeschauern, 8 Accessisten, 2 Kanzleydie-  
nern, 7 Amtsdienern, 130 Aufsehern, 8  
Waagbeamten, 6 Bierschreibern, 44 Amt-  
schreibern.

Bankalgefällendirektion f. l. ist am alten Fleisch-  
markt Nro. 705. und bestehet aus 6 Di-  
rektoren, 5 Sekretären, 5 Konzipisten, 3  
Rathprotokolisten, 1 Registrator, 2 Ex-

peditoren, II Kanzellisten, 2 Rechnungs-  
offizianten, I Ingrossisten, 5 Accessisten, 3  
Kanzleydienern.

**Bankhofbuchhalterey** ist auf dem Universitätsplatz  
Nro. 778. und bestehet aus I Hofbuchhal-  
ter, 2 Vizebuchhaltern, II Rathrathen, 6 I  
Rathoffizieren, I Expeditor, 2 Registrato-  
ren, 12 Ingrossisten, II Accessisten, I  
Saizer.

**Bankhauptkassa- Personale** ist auf dem Univer-  
sitätsplatz Nro. 778. und bestehet in I Ober-  
einnehmer, I Gegenhandler, I Antizipa-  
tionsliquidator, 4 Kassiern, II Kassaoffi-  
zieren und I Saizer.

**Bankzettelhauptkassa** ist eben allda, und bestehet  
aus I Zahlmeister, I Kontrolor, I Kassier,  
2 Kassaoffizieren, I Praktikanten, I Kassa-  
diener.

**Bergwerks- Produkten- Verschleiß- Direktion**  
ist in der Himmelfortgassen Nro. 989. und  
bestehet aus I Buchhalter, 3 Scripturalen,  
I Protokollisten, 4 Accessisten.

**Böhmisch und österreichische Hofkanzley k. k.** ist  
in der Wipplingerstrasse Nro. 290. und be-  
stehet in I obersten Kanzler, I Kanzler,  
II Hofrathen, 14 Hofsekretären, 27 Hofkon-  
zipisten.

Das **Exhibitenprotokoll** ist eben allda, und be-  
stehet in 2 Direktoren, 25 Hofkonzipisten.

Die **Registratur** ist eben allda, und bestehet in  
I Direktor, 7 Registratursadjunkten, 10  
Registranten.

Die **Expedit** ist eben allda, und bestehet in I  
Direktor, 2 Expeditors- Adjunkten, 28  
Kanzellisten, 16 Accessisten, 3 Rathshür-  
hüt-

Hüttern, 5 Kanzleydienern, 2 Gaizern, 10  
Kanzleybothen.

Das Archiv ist eben allda, und bestehet in 1 Hof-  
Kanzleyarchiv-Direktor, 2 Registranten.

Die geistliche Hofkommission ist eben allda, und  
bestehet in 1 Präses, 8 Hofräthe, 2 Hofse-  
kretären, 4 Hofkonzipisten.

Börse privilegirte k. k. ist auf dem Kohlmarkt bey  
dem goldenen Fassel, und bestehet in 1 Ko-  
missarius, 4 Wechsel und Börsesensalen, 1  
Amtsdiener.

Brücken und Wasserbauamt k. k. ist in der Leo-  
poldstadt Nro. 390. und bestehet in 1 Vor-  
seher, 1 Kassier, 1 Materialverwalter,  
1 Amtsingenieur, 1 Kasseschreiber, 1 Amts-  
schreiber, 1 Brückenmeister, 1 Zimmer-  
und Brückenpollier, 3 Uebergeber, 1 Amts-  
zeugnachseher, 1 Amtsooth.

Censurs-Hofkommission k. k. ist auf der Haupt-  
mauth Nro. 722. und bestehet in 1 Präses, 4  
Aktuarien, 7 Censoren, 1 Revisor, 1 Konzi-  
pist, 1 Kanzlist, 1 Amtsdienner.

Conscriptions und Kundschafts-Coroborirungs-  
Amt ist in der Wipplingerstrass Nro. 417. und  
bestehet in 1 Conscriptionskommissär, 1 Con-  
scriptions-Summarist, 3 Amtsschreibern,  
1 Amtsdienner.

Consistorium erzbischöflich, wienerisches ist im  
Erzbischofshofe Nro. 852. und bestehet in 1 Of-  
fizial, 62 geistlichen Rätthen, 6 weltlichen  
Rätthen, 1 Sekretär, 1 Registrator, 2 Kanz-  
listen, 1 Kurfür.

— — der augspurgischen Confession k. k. ist in  
der Dorotheegassen im Friesischen Haus, und  
bestehet in 1 Präsident, 3 Rätthen, 1 Sek-  
retär, 1 Kanzlist.

**Consistorium der helvetischen Confession** k. k. ist in der Dorotheengassen im Friesischen Haus und bestehet in 1 Präsident, 2 Rätchen, 2 außerordentliche Mitgliedern, 1 Sekretär.

**Depositenamtsamt der Stadt Wien**, ist in der Wipplingerstraf 417. und bestehet in 1 Kommissär, 1 Kontrolor, 6 Manipulanten, 1 Amtsdienner.

**Domänenbuchhalterey** k. k. ist auf dem Universitätsplatz Nro. 778. und bestehet in 1 Hofbuchhalter, 3 Raiträchen, 8 Raitoffizlern, 1 Registrator und Expeditor, 4 Ingrossisten, 5 Kasseffisten, 1 Heizer.

**Erzstift wienerisches** ist im Erzbischofshofe Nro. 852. und bestehet in 1 Erzbischof, 1 Domprobst, 1 Domdechant, 1 Domkustos und Prälat, 1 Domkantor und Prälat, 1 Domscholastikus und Prälat, 12 Domherren, 1 Syndikus, 1 Hofmeister und Grundbuchshandler.

**Feld- und Hausartillerie-Hauptzeugamt** k. k. ist auf der Sailerstadt Nro. 984. und bestehet aus 1 Generalartilleriedirektor, 1 Amtsrath, 1 Konzipisten, 1 Registrator, 1 Registrant, 5 Kanzellisten, 1 Kanzleyheizer.

**Feuergewehr-Fabrique** k. k. ist in der Währingergassen Nro. 105. und bestehet in 1 Oberdirektor, 1 Hauptmann und Direktor, 1 Oberzugwart und Rechnungsführer, 1 Oberbüchsenmachermeister, 2 Unterbüchsenmachermeistern, 1 Schüftermeister, 4 Munitionären.

**Fortifikation wienerische** ist auf der Schottenbastei Nro. 1282. und bestehet in 1 Oberstwachmeister, 1 Fortifikationsrechnungsführer, 2 Fortifikations-Direktionsfouriern, 5 Schanzkopurallen.

**Generaldirektorium** k. k. ist auf der Wasser Kunstbastei Nro. 1193. und bestehet in 5 Präses, 2 Amtsrath, 1 Registrator, 1 Registrant, 4 Kanzellisten, 1 Saizer.

**General - Hoftax - und Expeditz - direktion** ist in der Wipplingerstrasse Nro. 290. und bestehet in 1 Direktor, 3 Hoftaxatoren und ersten Adjunkten, 1 Generaltaxeinnehmer, 1 Kontrolor, 1 Kontroloradjunkt, 11 Hof-Taxamts Directions Offizieren.

**Grundbuch der Stadt Wien** ist in der Wipplingerstrassen Nro. 417. und bestehet in 1 Registrator, 3 Grundbuchshändlern, 4 Grundschreibern, 1 Akzessist.

**Güterbestätteramt** ist auf der Dominikanerbastei Nro. 1215. und bestehet in 2 Güterbestätter, 2 Adjunkten, 2 Akzessisten, 12 Briefträgern.

**Hauptmünzamt** ist in der Himmelfortgassen Nro. 989. und bestehet in 1 Münzmeister, 1 Münzwardein, 1 Kassier, 2 Münzwardensadjunkten, 1 Aktuarus, 1 Gegenprobierer, 1 Zeugschaffer und Münzhäuser - Inspektor, 1 Amtsoffizier, 1 Werkmeister, 1 Dratzugsverwalter, 1 Geldbeschauer und Ob-signirer, 5 Münzamtspaktikanten.

Das **Münz - und Medaillengraveur - Personale** ist eben allda, und bestehet in 1 Kammer - Medailleur, und Ober - Münz - und Medaillen - Graveur, 1 Münzgraveur, 4 Münz - und Medaillengraveuradjunkten, 4 Werkübergeber und Medaillenpräger, 1 Amtsdienner, 1 Amtsdienneradjunkt, 1 Probenzenschlager, 4 Münzarbeiter.

**Hauptverpflegsamt militarisches k. k.** ist auf dem Hof Nro. 234. und bestehet in 1 Ober-Verpflegsinspektor, 1 Di-;everpflegsinspektor, 2 Amtrathen, 1 Amtssekretär, 3 Konzipisten.

Die **Registratur und Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Registratur, 1 Registratorsadjunkt, 3 Verpflegsoffizieren, 5 Kanzellisten, 1 Adjunkt, 1 Amtschreiber.

**Hofkriegsrath in publicis oeconomicis et iusticialibus** ist eben allda, und bestehet in 4 Hofkriegsräthen und Generalen, 8 Hofrathen, 12 Hofkriegssekretarien, 16 Hofkriegskonzipisten, 9 Konzipistens-Accessisten.

Das **Protokoll, Registratur, Expedit, Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Hofkriegssekretär, 6 Protokollisten, 17 Protokollistens-Adjunkten, 1 Registrator, 8 Registratorsadjunkten, 13 Registranten, 1 Expedit, 1 Expeditorsadjunkt, 2 Expedit-Protokollistensadjunkten, 26 Kanzellisten, 8 Accessisten, 1 Rathshühnhütter, 4 Kanzeleydienern, 2 Kanzleyheizern.

Das **Küst. Militärverpflegsamt** ist eben allda, und bestehet in 1 Direktor, 1 Oberverpflegsverwalter, 1 Kassa- und Liquidations-Rechnungsführer, 1 Konzipist, 1 Verpflegskanzellist, 1 Kanzellist, 2 Verpflegsadjunkten, 2 Verpflegsamtschreiber, 1 Kanzleyheizer.

Das **Wiener-Garnisons-Verpflegs-Magazin** ist eben allda, und bestehet in 1 Militär-Verpflegs-Verwalter und Hauptrechnungsführer, 5 Verpflegsoffizier, 1 Verpflegsamtschreiber.

Das **Wiener Militär Better, Magazin** ist vor dem Schottenthor, und bestehet in 1 Verpflegsoffizier und Hauptrechnungsführer, 1 Verpflegsoffizier, 1 Verpflegsadjunkt.

Das **Hauptbuch** ist auf dem Hof Nro. 234. und bestehet in 1 Verpflegsverwalter, 2 Verpflegsoffizier, 3 Verpflegsadjunkten, 2 Umschreibern.

**Hofbaubuchhalterey** k. k. ist auf dem Josephsplatz Nro. 1350. und bestehet in 3 Uessoren, 2 Rathräthen, 6 Rathoffiziern, 2 Ingenieurs, 2 Ingrossisten, 1 Utzessist, 1 Buchhaltereydiener.

**Hofkammer = Ministerial- Bankhofdeputation und Kommerzhofstelle** ist in der Singerstrasse Nro. 886. und bestehet in 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 11 Hofräthen, 14 Hofsekretären, 12 Hofkonzipisten.

Die **Registratur** ist eben allda, und bestehet in 1 Registratordirektor, 5 Registratursadjunkten, 10 Registranten.

Das **Expedit** ist eben allda, und bestehet in 1 Direktor, 1 Expeditör, 17 Kanzlisten, 23 Accessisten, 1 Rathsthürhütter, 1 Kanzleydiener, 1 Saizer, 1 Kanzleybothen.

Das **Archiv** ist eben allda, und bestehet in 1 Archivdirektor, 2 Adjunkten, 3 Registranten, 2 Accessisten, 1 Saizer.

**Hofkammer in Münz- und Bergwesen** ist in der Himmelfortgassen Nro. 990. und bestehet in 1 Vizepräsident, 5 Hofräthen, 5 Hofsekretarien, 5 Hofkonzipisten, 1 Rathsthürhütter.

**Hofregistratur und Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Hofsekretär, 7 Kanzlisten, 8 Accessisten, 1 Saizer, 1 Kanzleyboth.

**Hofrechnungskammer** ist auf dem Universitätsplatz Nro. 778. und bestehet in 1 Präsident, 7 Hofräthen, 3 Hofsekretarien, 2 Hofkonzipisten.

**Hofregistratur und Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Registrator und Expeditor, 5 Kanzlisten, 1 Katholischbüchhütter, 1 Kanzleydiener, 1 Saizer.

**Hof- und Staatskanzley** ist in der Schaulergasse Nro. 11. und bestehet in 1 Kanzler, 1 Viz-Kanzler, 1 geheimen Hof und Staatsreferendarius, 6 wirklichen Hofräthen und geheimen Staatsoffizialen, 5 Hofsekretarien, 1 Expeditor, 1 Registrator, 7 Offizialen, 3 Büchhütern und Kanzleydienern.

**Juristische Hofkanzley** ist am Universitätsplatz Nro. 778. und bestehet in 1 Hofkanzler, 3 Hofräthen, 4 Hofsekretarien, 6 Hofkonzipisten, 1 Protokollist, 1 Registrator und Expeditor, 1 Protokolladjunkt, 1 Registrator, 4 Kanzlisten, 4 Accessisten, 1 Saizer, 1 Kanzleyboth.

**Invaliden-Hauptkassa** ist auf dem Hof Nro. 234. und bestehet in 1 Kassier, 1 Kontrolor, 1 Kassasoffizier, 1 Kassakanzellist, 1 Feldkriegskommissarius, 1 Kriegskommissariatsoffizier.

**Judicium Delegatum Militare Mixtum** in Oesterreich ob und unter der Enns ist auf dem Hof Nro. 234. und bestehet in 6 Präses, 1 Kassator, 1 Aktuar.

**Kameralhauptbuchhalterey** ist auf dem Universitätsplatz Nro. 778. und bestehet in 1 Hofbuchhalter, 11 Hofräthen, 37 Hofoffizieren.

Die Registratur und Expedit ist eben allda, und bestehet in 1 Registrator und Expeditor, 1 Registrator und Expeditorsadjunkt, 15 Ingrossisten, 12 Accessisten, 3 Saizern.

Kameralzahlamt ist eben allda, und bestehet in 1 Zahlmeister, 1 Kontrolor, 3 Kassieren, 1 Liquidator, 8 Kassaoffizieren, 1 Saizer.

Kammerprokurator ist in der Herrngasse Nro. 59. und bestehet in 1 Prokurator, 3 Adjunkten.

Kasten- und Probianamt ist in der Wipplingerstrasse Nro. 417. und bestehet in 1 Kassner, 1 Gegenhandler.

Kriegszahlamt ist auf dem Hof Nro. 234. und bestehet in 1 Kriegszahlmeister, 1 Kriegskassaverwalter, 4 Offizieren, 6 Kanzellisten, 1 Saizer.

Kriegsbuchhalterey ist eben allda, und bestehet in 7 Hof- und Dizebuchhaltern, 34 Raiträthen, 84 Raitoffizieren.

Die Registratur und Expedit ist eben allda, und bestehet in 2 Registratoren, 1 Registratorsadjunkt, 2 Registranten, 19 Ingrossisten, 20 Accessisten, 3 Saizern.

Kupfer Quecksilber und Bergwerksadministrations-Hauptkassa ist in der Johannsgasse Nro. 1009. und bestehet in 1 Obereinnehmer, 1 Kontrolor, 3 Kassaoffizieren, 1 Amtsdienner, 1 Saizer.

— — — — — und Verschleißmagazin ist nächst den rothen Thurm Nro. 688. und bestehet in 1 Faktor, 1 Faktorkontrolor, 1 Faktors-Assistent, 1 Waagmeister, 4 Magazinshandlangern.

Kupferzahlungs-Hauptkassa ist auf dem Universitätsplatz Nro. 778. und bestehet in 1 Ober-

einnehmer, 1 Kontrolor, 1 Obligationsverrechner, 1 Kassier, 1 Liquidatursadjunkt, 4 Kassaoftizier, 1 Kassadiener.

**Landesregierungs-Buchhalterey** ist auf dem Rautenplatz in den vormaligen Minoritenkloster, und bestehet in 1 Hauptbuchhalter, 1 Vizebuchhalter, 2 Raiträtthen, 8 Raitoftiziern, 9 Ingrossisten, 11 Accessisten, 1 Saizer.

**Landrecht nied. öst.** ist in der Herrngassen Nro. 23. und bestehet in 1 obersten Landrichter, 1 Vizepräsident, 16 Landrätthen, 4 Austulstanten, 8 Landrechtssekretarien, 3 Rathsprotokollisten.

— — **Depositenamnt** ist eben allda, und bestehet in 3 Rechnungsoftizieren, 1 Exhibitenprotokollist, 1 Registratur, 5 Registranten, 1 Expeditor, 19 Kanzellisten, 12 Gerichtsdienern.

— — **Buchhalterey** ist eben allda, und bestehet in 1 Rechnungs-Buchhalter, 3 Rechnungsoftizianten.

**Landtschaft nied. öst.** ist eben allda, und bestehet in 1 Landmarschall, 1 Landuntermarschall, 12 Herrn Ausst. üßen bey dem ständischen Kollegium, 6 Herrn Verordneten, 1 Syndikus, 3 Sekretarien.

— — **Physici** bestehet in 1 Protomedikus, 9 Medizi, 8 Apothekern, 5 Chyrurgen, 4 Landtschaftsbothen, 2 Jungbothen, 2 Portieren, 1 Saizer, 1 Stadthütter, 1 Hausknecht.

**Landtaseel nied. öst.** ist in der Herrngassen Nro. 23. und bestehet in 1 Registrator, 1 Vizeregistrator, 2 Kanzellisten.

**Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien** ist in der Wipplingerstrasse Nro. 417.  
und

und bestehet in 1 Bürgermeister, 2 Vizebürgermeistern, 50 Magistratoräthen, 15 Magistratssekretären, 7 Rathsprötokollisten, 16 Magistratual = Rath = Auskultanten, 1 Registrator, 14 Registranten, 1 Protokollisten, 7 Protokollistensadjunkten, 1 Expeditor, 2 Expeditorsadjunkten, 36 Kanzlisten, 23 Gerichtsdienner, 2 geschwornen Weinschirern, 3 präciosen Schätzmeistern, 2 Bücher = Schätzmeistern, 1 Bilderschätzmeister, 5 Mobilien = Schätzmeistern, 1 Mobilien = Schätzmeisteradjunkt.

Der innere Stadtrath bestehet in 1 Rath, 2 Beyßigern, 1 Titularrath, 1 Pupillenrathhändler.

**Magistrat = Taxamt** ist eben allda, und bestehet in 1 Taxator, 1 Kontrolor, 2 Kanzellisten; 2 Accessisten, 1 Amtsdienner.

— — **Einnehmer** hinter St. Lorenz Nro. 713. und bestehet in 1 Einnehmer, 1 Gegenhändler, 1 Aufseher, 1 Kollektant, 6 Maurern.

**Messingverschleißmagazin** ist nächst dem rothen Thurm Nro. 688. und bestehet in 1 Faktor, 1 Magazin Gehilf.

**Megenleiheramt** ist in der Pärtnerstrasse Nro. 1074. und bestehet in 1 Megenleiher, 2 Gegenhändler.

**Militärinvalidenamt** bestehet in 1 Präses, 1 Amtrath, 2 Sekretarien, 2 Konzipisten, 1 Registrator, 1 Adjunkt, 6 Kanzellisten, 1 Kanzleyhaizer.

**Militär = und Civilkommission** k. k. ist bey dem neuen Thor Nro. 339. und bestehet in 1 Präses, 2 Kommissions = Beyßiger, 1 Militär =

tärstabsprofoss, 1 Militär = Stabs = Etodhausordinanz, 1 Polizeywachtmeister, 1 Reglerungsbothen.

**Musik:** Impostamt ist in der Wipplingerstrassen Nro. 417. und besteht in 1 Colлектant, 1 Journalist, 1 Amtschreiber, 5 Uebergebern.

**Niederländisches Departement** ist in der Herrngasse Nro. 22. und besteht in 1 Offiziales Major, 2 Hofsekretarien, 1 Expeditor, 7 Offiziales, 1 Zahlmeister, 1 Amtsgegenhandler, 3 Thürhütern.

**Oberbaudirektion** ist in der Leopoldstadt Nro. 390. und besteht in 1 Oberbaudirektor, 1 Architect, 1 Ingenieur, 1 Kanzellist, 1 Amtschreiber, 2 Kreisingenieuren, 1 Kametalingenieur.

**Oberernehmeramt** ist eben allda, und besteht in 1 Oberernehmer, 1 Kontrolor, 1 Obligationsverrechner, 10 Kassieren, 1 Amtsdienner.

Die Registratur besteht in 1 Registrator, 9 Registranten.

Die Kanzley besteht in 1 Expeditor, 3 Kanzlisten, 1 Thürhütter und Bauschreiber, 1 Fürbitter.

**Oberkammeramt** ist in der Wipplingerstrasse Nro. 417. und besteht in 1 Oberernehmer, 1 Kontrolor, 1 Liquidator, 1 Kreditskassier, 1 Hauptrechnungs = Journalist, 1 Kreditsrechnungs = Journalist, 2 Kassaoffizieren, 1 Kassadiener.

**Obersteueramt** ist eben allda, und besteht in 1 Steuer = Amts = Verwalter, 1 Kassier, 1 Kontrolor, 4 Liquidatoren, 4 Manipulanten, 1 Journalist, 2 Uecessisten, 2 Ju-

bilirten, 1 Pensionist, 1 Nahrungssteuer-Kollektanten, 4 Stadtsequessern.

**Oberzeugamt** ist auf der Sallerstadt, und bestehet in 1 Distriktskommandant, 2 Hauptleuten, 1 Capitain-Lieutenant, 1 Oberlieutenant, 5 Unterlieutenants, 3 Feuerwerkern, 1 Feldwäbel, 4 Oberzeugwartern, 2 Unterzeugwartern, 16 Munitionairen, 1 Amtinspektor, 1 Gussdirektor, 1 Stuckgießer, 2 Lehrlinge, 1 Salniter-Verwalter, 2 Pulver- und Salniter-Beamten, 1 Pulver- und Salniter-Inspektor, 1 Beamter.

**Oberst-Justizstelle** ist in der Himmelfortgassen Nro. 992. und bestehet in 3 Präsidenten, 16 Hofrätthen, 6 Hofsekretarien, 3 Rathsprotokollisten, 2 Rathsprotokollistenadjunkten, 2 Hofkonzipisten.

— — **Registratur, Expedit und Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 2 Registratoren, 1 Expeditor, 10 Registratorsadjunkten, 1 Einreichungsprotokollist, 19 Kanzellisten, 4 Rathsthürhütern, 1 Saizer.

**Polizey-Oberdirektion** ist am alten Fleischmarkt Nro. 705. und bestehet in 2 Polizeydirektoren, 2 Amtsekretären, 10 Polizeykommissären, 1 Polizeywachthauptmann, 2 Oberlieutenant, 12 Feldwäbeln, 1 Adjutant, 38 Korporalen, 254 Gemeinen.

**Postamtsverwaltung und Personale** ist in der Bollzeile Nro. 818. und bestehet in 1 Erblandpostmeister, 3 Postamts-Verwaltern, 12 Postamtsoffizieren, 14 Accessisten, 6 Praktikanten, 2 Briefträgern, 6 Adjunkten, 3 Supernumerarien, 2 Amtsdienern.

**Postamt kleine** ist eben allda, und bestehet in 2 Dirigenten, 3 Unterbeamten, 3 Stadt- 14 Vorstadt- und 4 Supernum. Postillonen, dann 10 Landbothen.

— — **Hauptkassa** ist eben allda, und bestehet in 1 Kassier, 1 Kontrolirenden Kassaoffizier.

— — **Registratur** bestehet in 1 Registrator, 1 Revisor.

— — **Hofbuchhalterey** ist eben allda, und bestehet in 1 Buchhalter, 2 Raiträtthen, 13 Raitoffizieren, 2 Ingrossisten, 2 Akzessisten, 1 Saizer,

**Postwagen- Expedition und Kontrolirung** ist eben allda, und bestehet in 1 Expeditior, 1 Kontrolor, 12 wirklichen Offizieren, 2 Supernumeraric-Offizieren, 3 Praktikanten, 3 Briefträgern, 1 Briefträger- Aushelfer, 1 Wagenmeister, 23 Kondukteuren, 6 Kondukteurenaushelfern, 2 Packern.

**Professores der Theologie** sind ihrer 6.

— — **Juris** sind ihrer 7.

— — **der Arzney und Wundarzney Wissenschaft** sind ihrer 6.

— — **der Philosophie** sind ihrer 14.

— — **der fünf humanistischen Schulen** sind ihrer 12.

**Regierung nied. öst.** ist auf dem Minoritenplatz Nro. 12. und bestehet in 2 Präsidenten, 11 wirkll. Regierungsrätthen, 15 wirkll. Regierungsekretären, 1 Präsidialkonzipist.

Das **Protokoll** ist eben allda, und bestehet in 1 Protokolldirektor, 13 Konzipisten, 1 Adjunkt, 1 Kanzellist.

**Regierungs- Registratur** ist eben allda, und bestehet in 1 Direktor, 7 Registranten.

— — **Expedit** ist eben allda, und bestehet in 1 Direktor, 1 Direktorsadjunkt, 2 Kanzellisten, 4 Thürhütern, 1 Saizer, 1 Regierungsingenieur, 1 Regierungsbaumeister.

— — **Landesfürstliche Lehensstube** ist eben allda, und bestehet in 1 Lehensrath, 1 Registrant.

— — **geistliche Kommission** ist eben allda, und bestehet in 2 Präsidenten, 5 Rätthen, 3 Sekretären, 3 Konzipisten.

— — **weltliche Stiftungskommission** ist eben allda, und bestehet in 2 Präsidenten, 4 Rätthen, 2 Sekretären, 2 Konzipisten.

— — **Kameraltaxamt** ist eben allda, und bestehet in 1 Taxator, 1 Kontrolor, 1 Amtsoffizier, 1 Amtsdienner, 1 Amtsboth.

**Salzversilberung** ist auf dem Salzgrieß Nro. 447. und bestehet in 1 Salzversilberer, 1 Gegenhandler, 1 Amtsoffizier, 1 Amtschreiber, 3 Salzmagazin-Offizianten, 1 Amtsdienner, 1 berittenen Aufseher, 12 Handlangern.

**Siebenbürgische Hofbuchhalterey** ist in der Schenkstrasse Nro. 49. und bestehet in 1 Hofbuchhalter, 4 Rathrätthen, 1 Rathraths-Adjunkt, 1 Registrator und Expeditor, 11 Rathoffizieren, 7 Ingrossisten, 6 Accessisten, 1 Saizer.

— — **Kanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Präsident, 4 Hofrätthen, 4 Sekretarien, 6 Konzipisten.

**Die Registratur und Archiv** ist eben allda, und bestehet in 2 Registratoren, 2 Registranten.

**Das Expeditor** ist eben allda, und bestehet in 1 Expeditor, 6 Kanzellisten, 2 Accessisten.

Das Protokoll ist eben allda, und bestehet in 2 Protokollisten, 1 Thürhütter, 1 Saizer, 1 Kanzleydiener, 2 Kanzleybothen.

**Stempelamt** ist in der Römerstrasse Nro. 903. und bestehet in 1 Administrator, 4 Oberadministrations-Beysigern, 1 Kassier, 1 Kassakontrolor, 1 Aktuarium, 1 Registrator und Expeditor, 1 Kanzlist, 5 Signatoren.

**Staatsrath in inländischen Geschäften** ist in der k. k. Burg Nro. 1. und bestehet in 5 Staatsräthen.

**Staatskanzley** ist eben allda, und bestehet in 1 Direktor, 2 Sekretären, 4 Konzipisten, 1 Registrator, 1 Expeditor, 2 Expeditorsadjunkten, 6 Kanzellisten, 2 Kanzleydienern.

**Staatsschuldenkassa** ist am Universitätsplatz Nro. 886. und bestehet in 1 Obereinnehmer, 1 Kontrolor, 1 Liquidator, 2 Kassieren, 5 Kassaoffiziren, 1 Saizer.

**Staats-Güterbuchhalterey** ist in der Römerstrasse Nro. 903. und bestehet in 2 Raiträthen, 2 Raitoffiziern, 3 Ingrossisten, 3 Accessisten.

**Staatsgüter-Administration** ist in dem Jakobergäßl Nro. 1362. und bestehet in 2 Administratoren, 1 Sekretarius, 1 Registrat und Expeditor, 4 Kanzellisten, 2 Kanzleydiener, 1 Saizer.

**Stadthauptmann** ist auf dem Minoritenplatz Nro. 12. und bestehet in 1 Sekretär, 1 Konzipist, 1 Registrant, 2 Kanzlisten.

**Stadtwienerische Buchhalterey** ist in der Wildwerkerstrasse Nro. 417. und bestehet in 2 Buchhaltern, 1 Raitrath, 2 Raitoffiziern.

**Tabackgefälls-Kameralbuchhalterey** ist in der Römerstrasse Nro. 903. und bestehet in 3 Rait-

räthen, 11 Raitoffizieren, 6 Ingrossisten,  
2 Accessisten, 1 Buchhaltereydiener.

**Tabackkameraldirektion** ist eben allda, und bestehet  
in 1 Präses, 3 Direktoren, 8 Sekretarien.

Das **Kommissionsprotokoll** ist eben allda, und  
bestehet in 3 Protokollisten, 2 Konzipisten.

Die **Registratur und Expedition** ist eben all-  
da, und bestehet in 2 Registratoren.

Das **Einreichungsprotokoll** ist eben allda, und  
bestehet in 1 Protokollist, 1 Adjunkt.

Die **Direktionskanzley** ist eben allda, und be-  
stehet in 5 Kanzelisten, 3 Amtschreibern,  
2 Praktikanten, 2 Kanzleydienern.

**Todenbeschreiberamt** ist im Elend Nro. 353. und  
bestehet in 1 Todenbeschreiber, 1 Amts-  
schreiber, 3 Beschauern, 3 Adjunkten, 1  
Infektionsperrer.

**Unterammeramt** ist auf dem Hof Nro. 307. und  
bestehet in 1 Stadtunterkämmerer, 1 Kas-  
sier, 1 Journalist, 2 Amtschreibern, 2 Ma-  
terialschreibern, 3 Bauübergebern, 1 Pfla-  
steraufscher, 1 Zimmermeister, 1 Maurer-  
meister, 1 Brunnenmeister, 1 Zimmerpallier,  
1 Maurerpallier, 1 Brunnpallier, 1 Zim-  
merpollieradjunkt, 2 Nähringräumer.

**Unschlitthandlungsamt** ist in der Wipplingerstrasse  
Nro. 417. und bestehet in 2 Einnehmern, 1  
Gegenhandler, 1 Amtsmannipulant, 2  
Schmelzeinnehmer.

**Berschleißdirektionskassa** ist in der Himmelpfort-  
gassen Nro. 989. und bestehet in 1 Kassier,  
1 Kassacontrolor, 1 Skottist, 2 Geldträ-  
gern.

**Wechselgericht nied. öst.** ist in der Henringassen Nro.  
59. und bestehet in 1 Präses, 2 Räthen,

3 Merkantilbeyfigern, 2 Substituten, 1 Sekretarius, 1 Rathesprotokollist, 1 Expeditor, 1 Protokollist, 7 Kanzellisten, 1 Gerichtsbüchhütter, 3 Gerichtsdienern.

Zehendamt ist in dem Ezbischoffhof Nro. 882. und bestehet in 3 Zehendhandlern, 1 Remanenzzer, 1 Amtschreiber.

---

## Fünfter Abschnitt.

Von Entstehung der Kirchen und Klöster, Ordnung des Gottesdienstes der bestehenden Pfarren in der Stadt und in den Vorstädten.

### Kirchen in der Stadt.

Noch vor kurzer Zeit waren unsere Kirchen mit vielen überflüssigen, zum Theil auch unanständigen und läppischen Verzierungen, Silberwerk, Opfern u. s. w. überladen und behangen, so, das sie einen förmlichen Erdelgram oder Glückshafen, als einem Tempel Gottes ähnlich sahen. Wo immer ein leerer Winkel übrig war, stellte man einen geschmizten Heiligen, ein Bild 2c. 2c. hin. Man setzte ihnen auch Kronen auf, zog ihnen Kleider an, und hängte ihnen sogar Mäntel um. Alles dieses sollte — nach dem Sinn blöder Menschen — eine Verherrlichung der Kirche außerbaulicher Beytrag zur größerer Anflammung der christlichen Frömmigkeit seyn.

Seit einigen Jahren herrscht mehr Anständigkeit, Majestät, Ernst, Ruhe und Ordnung in den wienerischen